

Reglement der Geschäftsleitung (GL)

1. Grundlage

Gemäss Art. 15, 16, 18 und 19 der Statuten des BKGV

2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 18 der Statuten des BKGV

3. Ziel und Zweck

Gemäss Art. 19 der Statuten des BKGV

Die GL übt eine führende, planende, koordinierende und beratende Tätigkeit aus. Sie setzt den Art. 19 als ausführendes Organ des BKGV um.

4. Aufgaben / Kompetenzen

Gemäss Art. 19 der Statuten des BKGV

Die Geschäftsleitung:

- a) leitet die Vollzugsgremien in organisatorischer und personeller Hinsicht
- b) plant, organisiert, koordiniert und führt die Vorstandssitzungen sowie die Delegiertenversammlung durch
- c) verwaltet den BKGV in Bezug auf Betrieb und Finanzen wirtschaftlich und effizient
- d) erarbeitet Ziele, Strategien und Konzepte und vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und unter Beizug von Fachpersonal
- e) pflegt Kontakte mit der SCV und mit Institutionen, welche die gleichen Ziele verfolgen wie der BKGV
- f) entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets und beschliesst über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 1000.— je Geschäft
- g) trifft in dringenden Fällen Entscheide, welche in die Kompetenz des Vorstandes fallen; diese sind an der nächsten Vorstandssitzung genehmigen zu lassen
- h) bestimmt Delegationen
- i) delegiert Aufträge an Fach- und Vollzugsgremien, überwacht und koordiniert diese Arbeiten
- j) erstellt das Pflichtenheft für das Sekretariat

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

5. Organisation

Mit Ausnahme der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission konstituiert sich die GL selbst. Sie gliedert sich in folgende Bereiche:

- Präsidium (Kantonalpräsidentin oder Kantonalpräsident)
- Musik (Präsidentin oder Präsident Musikkommission)
- Nachwuchsförderung
- Finanzen / Rechnungswesen
- Sponsoring / Werbung
- Information / Medien
- Sekretariat
- Protokollführung
- Veteranenwesen
- Archiv

Die einzelnen Aufgaben und Funktionen können in Ressorts zusammengefasst werden. Diesen steht jeweils ein Mitglied der GL als verantwortlicher Ressortleiter vor. Die Stellvertretungen sind sicher zu stellen.

Nach der Konstitution der GL erstellt diese ein Organigramm zuhanden des Kantonalvorstandes und der Mitgliedchöre.

Die GL tritt nach Ermessen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten sowie auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder zusammen und ist eine Kollegialbehörde. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und, wenn nötig, durch Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst.

6. Unterschriftenregelung

- | | |
|---|---|
| - Verträge und verbindliche Korrespondenz | Kantonalpräsidentin/Kantonalpräsident und ein GL-Mitglied |
| - Korrespondenz, Routine | zuständiges GL-Mitglied |
| - Korrespondenz, musikalischer Bereich | Präsidentin/Präsident der MK |
| - Statuten und Reglemente | Kantonalpräsidentin/Kantonalpräsident und ein GL-Mitglied |
| - Verkehr mit Banken und Post | zuständiges GL-Mitglied |

7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Geschäftsleitung innert Monatsfrist zugestellt.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Kantonalvorstandssitzung vom 24. Oktober 2000 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.